

# BEBAUUNGSPLAN

## Textteil

1. Das Baugebiet wird als Mischgebiet nach § 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) ausgewiesen.
2. Zulässige Grundflächenzahl 0.4; zulässige Geschößflächenzahl bei einstockiger Bebauung 0.4, bei zweistöckiger Bauweise 0.7.
3. Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze auf 2 festgesetzt.
4. Die Gebäude sind mit der Traufe senkrecht zur Strasse zu stellen.
5. Die Gebäudehöhe, vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6 m betragen. Kniestöcke bis zu 70 cm sind nur bei 1 1/2-geschossigen Gebäuden zugelassen.
6. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen. Dachaufbauten sind nur bei 1 1/2-geschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung von wenigstens 30° und dann nur insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten; ihre Gesamtlänge darf 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
7. Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 2 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentums Grenzen muß mindestens 6 m betragen.
8. Die Einfriedungen der Gebäude an öffentlichen Strassen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde zu gestalten. Sie sollen als einfache Holzzaune (Lattenzaune) oder als Hecken aus bodenständigen Strüchern hinter etwa 10 cm hohen Steinfassungen hergestellt werden.  
**Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 1,00 m nicht übersteigen.**
9. Die Dachdeckung ist mit engoblierten Ziegeln auszuführen.

Genehmigt :

Ludwigsburg, den .....

Gefertigt : 16. April 1963Schwaikheim, den 9. Juli 1963